

Aus dem Rathaus

Herzlichen Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfern

Am vergangenen Sonntag waren auch die Kaisersbacher Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, ihre Stimme bei der Wahl zum 19. Bundestag abzugeben. Insgesamt galt es, die Stimmabgaben von 1.541 Wählerinnen und Wählern auszuzählen. Zu beobachten war eine starke Zunahme von Briefwählern. Der Briefwahlausschuss hatte über 300 Wahlbriefe zu bearbeiten.

Die reibungslose, sorgfältige und erfolgreiche Durchführung von Wahlen hängt zu einem Großteil vom Einsatz der zahlreichen ehrenamtlichen Helfer ab, die bereit sind, hierfür ihre Freizeit zu opfern, um das demokratische Grundrecht auf allgemeine, freie und geheime Wahlen zu sichern.

Ich danke allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die mit ihrem vorbildlichen Einsatz dazu beigetragen haben, dass die Wahl zügig, ordnungsgemäß und problemlos abgewickelt werden konnte. Ihnen gilt mein besonderer Dank und die Anerkennung für ihr großes Engagement. Ohne die tatkräftige Mitwirkung aller ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wäre die Durchführung einer solchen Wahl nicht denkbar.

Mein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Kaisersbach, allen voran Frau Göhringer, die die Wahl in bewährter Zusammenarbeit vorbereitet, organisiert und abgewickelt hat.

Allen, die am 24. September 2017 an der spannenden und sicherlich denkwürdigen Bundestagswahl in den Wahllokalen und im Rathaus mitgewirkt haben, ein herzliches Dankeschön für ihren Einsatz und ihr Engagement.

Herzlichen Dank auch an alle Wählerinnen und Wähler, die wieder zahlreich an die Wahlurnen getreten sind.

Ihre
Katja Müller

Güterbücher, Kaufbücher, Pfandbücher, Inventuren und Teilungen an das Grundbuchzentralarchiv abgeben

Vom Gemeindearchiv Kaisersbach wurden die Güterbücher, Kaufbücher, Pfandbücher, sowie die Unterlagen über Inventuren und Teilungen an das Grundbuchzentralarchiv in Kornwestheim abgegeben. Wer künftig die Archivalien, z.B. für die Familienforschung, einsehen möchte, muss sich an das Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg (GBZA), Stammheimer Straße 10, 70806 Kornwestheim, Tel: 07154/17820-100, Fax: 07154/17820-200, E-Mail: poststelle@gbza-kornwestheim.justiz.bwl.de, Homepage: www.grundbuchzentralarchiv.de, wenden. Dort können die Archivalien bestellt, im Lesesaal eingesehen und bei Bedarf Ablichtungen (Scans) auf mitgebrachten USB-Sticks gespeichert werden.

Teichsanierungsprojekt des Landschaftserhaltungsverbandes (LEV) im Biotop „Tränkteich“

Der LEV Rems-Murr-Kreis e.V., der unter anderem seit seiner Gründung im Jahr 2012 umfangreiche Pflegemaßnahmen und Projekte zur Erhaltung der Landschaft und der Artenvielfalt im Rems-Murr-Kreis organisiert, hat ein neues Projekt ins Leben gerufen. Wie der Titel des Projektes, „Teichpflege an Rems und Murr“, schon verrät, geht es um die Sanierung mehrerer Stillgewässer im Rems-Murr-Kreis, wodurch der Lebensraum (bedrohter)

Amphibienarten aufgewertet bzw. wiederhergestellt werden soll. Auch das Naturdenkmal „Tränkteich“ in Kaisersbach ist Teil des Projektes. Hier werden zwei Teiche entschlammt und Gehölzpflegemaßnahmen durchgeführt. Dank der Stuttgarter Hofbräu Umweltstiftung, die das Geld für das Projekt zur Verfügung stellt, steht der Umsetzung der Maßnahmen ab Anfang Oktober nichts mehr im Wege.

Der LEV möchte die Bürger der Gemeinde Kaisersbach sowie die Anwohner über die Pflegemaßnahme informieren und bittet um deren Verständnis. Er weist außerdem darauf hin, dass alle Maßnahmen unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes durchgeführt werden.

Ansprechpartnerin beim LEV für Fragen oder Anregungen ist Frau Lilith Stelzner, Tel: 07191895-4091, E-Mail: l.stelzner@rems-murr-kreis.de

Ferienbetreuung 2017 der Schulkindbetreuung

Bewegen - Spielen - Entdecken - Spaß haben - Erholen

Auch in diesem Jahr wird in der Schulkindbetreuung unter der Trägerschaft der Gemeinde Kaisersbach ein abwechslungsreiches und buntes Ferienprogramm angeboten.

Betreuungszeiten in den einzelnen Ferien

Herbstferien

Zeitraum von 30.10.2017 bis 03.11.2017

Die Betreuung erfolgt in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr in den Räumen der Schulkindbetreuung im Kinderhaus.

Anmeldung mind. 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien.

Wir weisen darauf hin, dass die Ferienbetreuung erst ab einer Kinderzahl von mindestens 5 angemeldeten Kindern stattfinden kann.

Anmeldeformulare erhalten sie in der Schulkindbetreuung im Kinderhaus Kaisersbach

Anwanden 7 oder bei der Gemeindeverwaltung.

Sollten während der Betreuungszeit Ausflüge und besondere Angebote unternommen werden, werden sie zusätzlich berechnet.

In eigener Sache:

Mehrfach vorzeitiger Redaktionsschluss Mitteilungsblatt wegen Feiertag

Es gilt folgende Regel: Für die Woche, in der ein Feiertag ist, wird der Redaktionsschluss um einen Werktag vorverlegt. Üblicherweise ist der Redaktionsschluss für das Kaisersbacher Mitteilungsblatt montags um 10 Uhr.

Für 2017 ist deshalb noch für folgende Wochen jeweils ein vorzeitiger

Redaktionsschluss, und zwar:

Für KW 40 (Tag der deutschen Einheit) am Freitag, 29.09.2017

Und KW 44:

Der Reformationstag, 31.01.2017 ist ein einmaliger Feiertag, direkt danach: Allerheiligen am 01.11.2017. Deshalb:

Vorzeitiger Redaktionsschluss bereits am Donnerstag, 26.10.2017!

Die Artikel müssen am Tag des Redaktionsschlusses jeweils bis 10 Uhr eingegangen bzw. selbst online ins Portal der Nussbaummedien eingegeben sein. Später eingehende Manuskripte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Zurückschneiden von Anpflanzungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit

Obwohl Bäume, Sträucher und Hecken entscheidend dazu beitragen, das Straßen- und Ortsbild zu verschönern sowie den Wohn- und Erholungswert der Umgebung zu erhöhen, ergeben sich für den Grundstückseigentümer gem. § 28 Straßengesetz Baden-Württemberg

Einschränkungen und Verpflichtungen, wenn Pflanzen unmittelbar an eine öffentliche Straße, einen Geh- und Radweg oder gar an eine Straßenkreuzung angrenzen.

Die Gemeindeverwaltung weist deshalb darauf hin, dass Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht in die öffentlichen Verkehrswege ragen dürfen, wenn dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt werden kann und dies zu Behinderungen für Fußgänger führt.

Bäume, Sträucher und Hecken sind deshalb regelmäßig zurückzuschneiden. Aber auch zugewachsene Verkehrszeichen sind wieder frei zu schneiden. Das Austreiben während der Wachstumsperiode ist dabei jeweils zu berücksichtigen.

Bezüglich der Sichtverhältnisse an Knotenpunkten muss zumindest gewährleistet sein, dass ein wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer bei Anfahrt aus dem Stand ohne nennenswerte Behinderung bevorrechtigter Fahrzeuge sicher einbiegen oder kreuzen kann.

Nach den einschlägigen Bestimmungen sind die Eigentümer von Bäumen und Sträuchern verpflichtet, diese so zurückzuschneiden, dass folgende Lichtraumprofile frei bleiben:

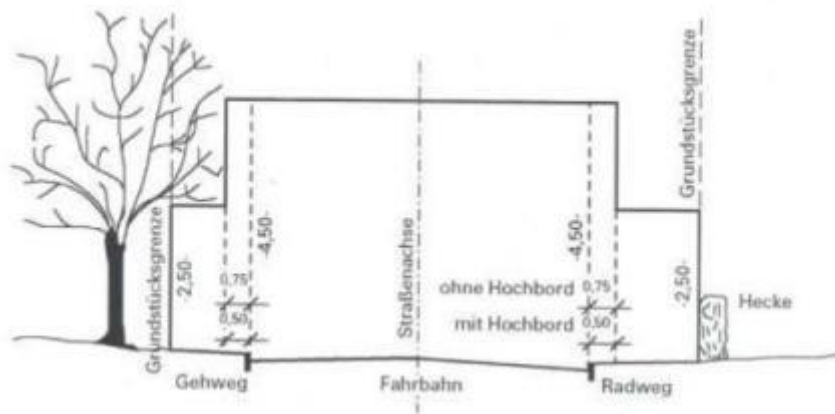
- mind. 4,50 Meter über der gesamten Fahrbahn.
- Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Metern einzuhalten. Sofern ein Hochbord (Randstein) vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden.
- In Fuß- / Gehwege dürfen Äste bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht hineinragen. Der Bewuchs ist entlang der Fuß- / Gehwege bis zur Fuß- / Gehwegehinterkante zurückzuschneiden.
- In Radwege dürfen Äste bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht hineinragen. Der Bewuchs ist entlang der Radwege bis zur Radwegehinterkante zurückzuschneiden.
- Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden können.
- Bezüglich der Sichtverhältnisse an Knotenpunkten, muss zumindest gewährleistet sein, dass ein wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer bei der Anfahrt aus dem Stand ohne nennenswerte Behinderung vorfahrtsberechtigter Fahrzeuge sicher einbiegen oder kreuzen kann.

Bei Unfällen oder Beschädigungen an Fahrzeugen kann der Grundstückseigentümer, der Bäume und sonstige Anpflanzungen nicht auf das notwendige Maß zurückgeschnitten hat, ersatzpflichtig gemacht werden.

Wir bitten zu beachten, dass ein vollständiges Abschneiden und Fällen von Hecken, Sträuchern, Bäumen in der Zeit von 1. März bis 30. September grundsätzlich unzulässig ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Rückschnitte dürfen daher in diesem Zeitraum nur in dem für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Ab 1. Oktober darf wieder ein vollständiges Abschneiden und Fällen erfolgen.

Deshalb ist gerade jetzt im Herbst die beste Zeit, um Hecken, Bäume und Sträucher so zurückzuschneiden, dass die Vorgaben aus § 28 Straßengesetz erfüllt werden.



Jubilare

Wir gratulieren herzlich:

Frau Karin Helga Beck geb. Frey, Kaisersbach
zu ihrem 75. Geburtstag am 30. September.

Wir wünschen unserer Jubilarin einen schönen Ehrentag
und alles Gute, vor allem Gesundheit.